

Verzug-bei der Lieferung

Voraussetzungen

Herr Müller vom Modehaus Schoof in Heide bestellt im Mai des Jahres auf der Düsseldorfer Modemesse beim Hersteller, der Berry-Tex GmbH, aus dessen Herbstkollektion 150 Herrenanzüge „Business“ verschiedener Größen. Die Lieferung ist für den 15.09.d.J. zugesagt. Am 20.09. ist die Lieferung immer noch nicht eingetroffen. Ein Telefonat bringt Klarheit, das Lager der Berry-Tex GmbH ist abgebrannt. Liegt Verzug vor?

❶ Fälligkeit der Leistung § 271 (1) BGB

- es wurde kein Leistungstermin vereinbart: Leistung ist sofort fällig (§ 271 BGB)
- es wurde ein Leistungstermin vereinbart, Leistung ist an diesem Termin zu bewirken

❷ Zugang einer Mahnung § 286 (1) BGB

Aber (§ 286 (2): Mahnung ist nicht erforderlich, wenn:

- Leistungstermin kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist
- Leistungstermin ereignisabhängig ist (z.B. Lieferung auf Abruf)
- Schuldner die Leistung verweigert
- besondere Umstände vorliegen (z.B. Hochzeitskleid wird nicht rechtzeitig fertig)

❸ Verschulden § 286 (4) BGB

Gattungsschuld

Geschuldet wird die Lieferung von nur der Gattung nach bestimmten Sachen, mittlerer Art und Güte, z. B. eine Tonne Kies oder 100 Herrenjeans. Ist die Ware untergegangen, d.h. vernichtet, spielt

Verschulden bei einer Gattungsschuld keine Rolle

Schuldner kann sich **nicht auf Unmöglichkeit der Leistung berufen**, da er die Ware jederzeit am Markt wieder beschaffen kann. Eine Nichtlieferung hat er in jedem Fall zu vertreten, unabhängig von einem Verschulden.

Stückschuld (Regelfall)

Geschuldet wird die Lieferung einer ganz bestimmten konkreten Sache z.B. eines Kunstwerks, eines gebrauchten Autos oder einer bestimmten Art von Kleidung. Ist die Ware untergegangen, d.h. vernichtet, kommt es bei einer

Stückschuld

auf ein Verschulden des Lieferanten an.

Ist diese Sache **ohne Verschulden** des Lieferanten „untergegangen“ er kann die konkrete Sache folglich nicht mehr beschaffen, kann er sich auf die Unmöglichkeit der Lieferung berufen. Ansprüche gehen dann verloren. (§275 BGB)

§ 271: (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

§ 286: (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,...
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 243 (1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

§ 275 (1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Lösung: Die Lieferung war für den 15.09.d.J. zugesagt. Dieser Termin ist verstrichen, Fälligkeit liegt also vor. Eine Mahnung ist nicht erforderlich, da der Termin kalendermäßig bestimmbar ist. Da es sich um eine Stückschuld handelt (bestimmte Anzüge, die woanders nicht zu beschaffen sind), muss Verschulden vorliegen. Dies ist i.d.R. bei einem Brand nicht der Fall. Die Berry-Tex GmbH befindet sich folglich nicht im Verzug.

Lieferungsverzug - Fälle zu den Voraussetzungen

☞ Prüfen Sie anhand des BGB und der voranstehenden Übersicht ob und ab wann sich der Schuldner in Verzug befindet.

*§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Sachverhalt	Ist Verzug gegeben?
Vertragsklausel: „Lieferung innerhalb von ca. zwei Wochen ab Bestelleingang“. Lieferant liefert nicht	Mahnung notwendig , da Termin nicht kalendermäßig bestimmt ist. Mit Zugang der Mahnung: Verzug!
Vertragsklausel: „Lieferung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelleingang“. Lieferant liefert nicht	Mahnung nicht notwendig , da Termin kalendermäßig bestimmt ist. (BGH WM 92, 823) Verzug nach 2 Wochen
Vertragsklausel: „Lieferung am 10. April d.J.“. Lieferant liefert nicht	Mahnung nicht notwendig , da Termin kalendermäßig bestimmt ist. Mit Terminablauf: Verzug!
Vertragsklausel: „Lieferung Ende März“. Lieferant liefert nicht	Mahnung nicht notwendig , da Termin kalendermäßig bestimmt ist. Mit Ablauf des 31.03.d.J.: Verzug! § 192 BGB*
Vertragsklausel: „Lieferung Mitte Mai“. Lieferant liefert nicht	Mahnung nicht notwendig , da Termin kalendermäßig bestimmt ist. Mit Ablauf des 15.05.d.J.: Verzug! § 192 BGB*
Vertragsklausel: „Lieferung am 25.05.d.J.“. Zwei Wochen vorher ruft der Lieferant an und teilt mit, dass er die Ware nicht liefern kann.	Mahnung nicht notwendig , da Schuldner die Leistung selbst verweigert. „Selbst-in-Verzugsetzung!“ Verzug mit Telefonat gegeben!
Vertragsklausel: „Lieferung erfolgt innerhalb von zwei Werktagen nach Abruf“. Lieferant liefert nicht.	Mahnung nicht notwendig , da Lieferung nach einer kalendermäßig bestimmten Frist nach Abruf stattzufinden hat. Mit Ablauf der zwei Werktage Verzug!
Vertragsklausel: „Blumenschmuck wird rechtzeitig vor der kirchlichen Trauung (25.05...., 14.00 Uhr) geliefert.“. Lieferant liefert nicht.	Mahnung nicht notwendig , besondere Umstände (Zeitnot, wichtiger Termin, der dem Schuldner bekannt ist) rechtfertigen sofortigen Eintritt des Verzugs.
Mit Beginn der Heizperiode am 15.10. bestellt Herr Schlau bei seinem Heizölhändler 4 000 l. Der Händler sagt ihm die Lieferung für den 20.10. zu. Am 25.10. mahnt Herr Schlau den Lieferanten. Der bedauert zurzeit nicht liefern zu können, da sein Lieferant wegen der großen Nachfrage kleine Händler wie ihn erst verzögert beliefere. Ab wann ist Verzug gegeben?	Mahnung nicht notwendig , da Termin kalendermäßig bestimmt ist. Mit Ablauf des 20.10.d.J.: Verzug! Durch das Eingehen einer Gattungsverpflichtung hat der Lieferant das Beschaffungsrisiko übernommen. Damit ist er verantwortlich für die Beschaffung der Ware. Tut er dies nicht, hat er die Nichtleistung zu vertreten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es auf seinem Verschulden beruht, die Ware von Dritten nicht beschaffen zu können.
Herr Schlau kauft am 09.12. beim Autohändler ein gebrauchtes Auto. Zahlung und Übergabe ist für den 12.12. vereinbart. Inzwischen wurde das Auto trotz aller Vorichtsmaßnahmen vom Hof gestohlen.	Hier handelt es sich um eine Stückschuld . Voraussetzung für den Verzug ist somit Verschulden . Hier nicht gegeben. Deshalb kein Verzug gegeben, Herr Schlau hat keine Ansprüche.